Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2782

26. 10. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Anke Fuchs (Köln), Ernst Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/1772 –

Verlängerung des Veräußerungstermins von nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Altschuldenregelung der Landwirtschaft in den neuen Ländern

A. Problem

Am 31. Dezember 1995 läuft die Frist ab, die für die Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte zur Tilgung der Altschulden der Landwirtschaft in den neuen Ländern gesetzt ist.

Dies liegt vor allem daran, daß ein erheblicher Teil der Immobilien gegenwärtig deshalb gar nicht veräußert werden kann, da notwendige Voraussetzungen – Zusammenführung von Boden und Immobilien in Umsetzung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Negativatteste) wegen nicht entschiedener Restitutionsansprüche, geklärte Grundbuchsituation, Bearbeitungskapazitäten bei den zuständigen Behörden – noch fehlen. Zustand und mangelnde Nachfrage der zur Veräußerung bestimmten Immobilien lassen eine optimale Verwertung bis zum 31. Dezember 1995 nicht zu.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird ersucht, in Einzelfällen nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, in denen Veräußerungsprobleme bestehen. Dabei solle insbesondere die Einräumung von Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen bei mehrjährigen Laufzeiten, gegebenenfalls Stundung von Raten) eingeräumt werden. Betrieben, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, werde die Teilnahme am begünstigten Flächenerwerbspro-

gramm verweigert. Es bleibe die Verpflichtung für die Kreditnehmer zur Leistung eines Ersatzbetrages, wenn ein Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten bis zum 31. Dezember 1995 nicht erfolgt ist.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Der abgelehnte Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/1772 sah eine Verlängerung der Frist um drei Jahre – bis zum 31. Dezember 1998 – vor, bis zu der die Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten hätte abgeschlossen werden müssen.

D. Kosten

Keine.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag – Drucksache 13/1772 – abzulehnen und

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Einzelfällen, in denen Veräußerungsprobleme bestehen, nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen:

   a) Dem Kreditnehmer kann bei Veräußerungsproblemen vor allem wegen fehlender amtlicher Bescheinigungen oder wegen fehlender oder geringer Nachfrage eine Zahlungserleichterung durch Ratenzahlung über drei Jahre gewährt werden. Bei Verhinderung der angestrebten Sanierung können die Zahlungserleichterungen bis auf fünf Jahresraten gestreckt werden. In besonders gelagerten Fällen einer Existenzgefährdung kann eine Stundung von Raten maximal bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden.

      Betriebe in anderen Fällen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können nicht am begünstigten Flächenerwerbsprogramm teilnehmen.

   b) Der Kreditnehmer hat in den Fällen, in denen ein Verkauf nicht betriebsnotwendigen Vermögens bis zum 31. Dezember 1995 nicht erfolgt ist, grundsätzlich den Ersatzbetrag zu leisten.

      Erträge aus den zu veräußernden Anlagegütern (z. B. Wohnimmobilien) sind abzuführen.

Bonn, den 11. Oktober 1995

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Siegfried Hornung
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Hornung

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 21. September 1995 den Antrag beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat am 27. September 1995 den Antrag beraten und dem federführenden Ausschuß mitgeteilt, daß er mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS den Antrag ablehnt.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung am 11. Oktober 1995 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, den in der Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen im Zusammenhang mit der Rangrücktrittsvereinbarung festgelegten Termin (31. Dezember 1995) zur Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte zur Tilgung von Altschulden der Landwirtschaft in den neuen Ländern und zur Begleichung der Verbindlichkeiten für Abfindungsansprüche ausgeschiedener LPG-Mitglieder gemäß dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz um drei Jahre auf den 31. Dezember 1998 zu verlängern.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag – Drucksache 13/1772 – in seiner 23. Sitzung am 11. Oktober 1995 beraten.

Die Behandlung von Altkrediten der LPG-Rechtsnachfolger war bereits mehrfach Gegenstand der Beratung im 10. Ausschuß. In seiner 21. Sitzung am 20. Mai 1995 hat der Ausschuß zum Thema „Altschulden in der Landwirtschaft der neuen Länder" eine interne Anhörung durchgeführt, bei der inhaltlich die Terminverlängerung gleichfalls angesprochen wurde.

Die Antragsteller führten vor allem ins Feld, daß rund 60 % der Immobilien deswegen nicht veräußerbar seien, weil wegen fehlender Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Negativatteste) der Ämter und des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen wegen noch nicht entschiedener Restitutionsansprüche, der Überlastung der damit befaßten und zuständigen Behörden (Oberfinanzdirektionen, Grundbuchämter, Katasterämter sowie die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen) noch nicht zu der für einen Verkauf notwendigen Bereinigung der Grundbücher geführt habe. Dazu komme, daß auch in den Fällen mit geklärter Grundbuchsituation der desolate Zustand der Gebäude und die grundsätzlich geringe Nachfrage nach den zum Verkauf anstehenden Immobilien jedenfalls die Einhaltung des Termins zum 31. Dezember 1995 unmöglich mache. Auch die Bundesregierung habe dies in Beantwortung von Anfragen aus den Reihen der Fraktion der SPD anerkannt. Insoweit sei es nicht zutreffend, daß es sich – wie die Koalitionsfraktionen in ihrem Antrag auf Ausschuß-Drucksache 13/251 behaupten – um „Einzelfälle" handele.

Insofern sei unbedingt die Verlängerung des festgelegten Termins um drei Jahre erforderlich, damit die Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte auch noch nach dem 31. Dezember 1995 erfolgen könne.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, daß ihnen die aufgetretenen Schwierigkeiten bekannt seien und daß Regelungsbedarf bestünde. Seitens der Koalitionsfraktionen war man jedoch der Auffassung, daß eine pauschale Verlängerung der Frist nicht zum gewünschten Ziel führen werde.

Vielmehr seien Einzelfallprüfungen erforderlich, die zu pragmatischen und eindeutigen Lösungen führen und darüber hinaus eine weitere Belastung des Erblastentilgungsfonds vermeiden würden.

Daher haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. einen diesen Prämissen entsprechenden Antrag auf Ausschuß-Drucksache 13/251 eingebracht. Danach solle insbesondere – nach Einzelfallprüfung – dem Kreditnehmer bei Veräußerungsproblemen – vor allem wegen fehlender amtlicher Bescheinigungen oder wegen fehlender oder geringer Nachfrage – eine Zahlungserleichterung durch Ratenzahlung über drei Jahre gewährt werden. Bei Verhinderung der angestrebten Sanierung können die Zahlungserleichterungen bis auf fünf Jahresraten gestreckt werden. In besonders gelagerten Fällen einer Existenzgefährdung könne eine Stundung von Raten maximal bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden.

Betriebe in anderen Fällen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, könnten nicht am begünstigten Flächenerwerbsprogramm teilnehmen.

Der Kreditnehmer habe in den Fällen, in denen ein Verkauf nicht betriebsnotwendigen Vermögens bis zum 31. Dezember 1995 nicht erfolgt sei, grundsätzlich den Ersatzbetrag zu leisten.

Erträge aus den zu veräußernden Anlagegütern (z. B. Wohnimmobilien) seien abzuführen.

Die Fraktion der CDU/CSU wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Frist zur Verschiebung des Veräußerungstermins von nicht betriebsnotwendigem Vermögen bereits am 31. Dezember 1993 um

zwei Jahre verlängert worden sei und eine weitere Verlängerung nichts an der derzeitigen Situation ändern würde.

Änderungen könnten jedoch insbesondere dadurch eintreten, daß in besonderen Problemfällen Zahlungserleichterungen eingeräumt würden.

Der Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/1772 – wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der auf Ausschuß-Drucksache 13/251 eingebrachte Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

4. Beschlußempfehlung

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Antrag – Drucksache 13/1772 – abzulehnen und im übrigen gemäß dem vom Ausschuß angenommenen Antrag auf Ausschuß-Drucksache 13/251 die Bundesregierung aufzufordern, in Einzelfällen, in denen Veräußerungsprobleme bestehen, nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die insbesondere die in der Ausschuß-Drucksache 13/251 aufgeführten Gesichtspunkte berücksichtigen.

Bonn, den 11. Oktober 1995

Siegfried Hornung

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333